**Gemeinde Rastede**
**Der Bürgermeister**

# M i t t e i l u n g s v o r l a g e

## Vorlage-Nr.: 2010/067

freigegeben am 30.04.2010

**GB 3** **Datum: 30.04.2010**

Sachbearbeiter/in: Herr Jörg-Hendrik Kunze

## Gemeindlicher Kompensationsflächenpool

**Beratungsfolge:**

| Status | Datum | Gremium |
|---|---|---|
| Ö | 17.05.2010 | Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen |

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Sach- und Rechtslage:**

In der Märzsitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen wurde aus der Mitte des Ausschusses angefragt, wie das Kompensationsverfahren abläuft und wo sich die gemeindlichen Kompensationspoolflächen befinden, die im Rahmen der Bauleitplanung zum Ausgleich herangezogen werden.

Die rechtlichen Grundlagen für Kompensation bildet die Eingriffsregelung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB). Danach ist jeder Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. §1a, Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB erlaubt einen Ausgleich an räumlich anderer Stelle als am Ort des Eingriffs (räumliche Flexibilisierung). Gemäß § 200 a Satz 1 BauGB ist eine Differenzierung zwischen Ausgleich (gleichartige Wiederherstellung) und Ersatzmaßnahmen (gleichwertige Wiederherstellung) nicht erforderlich (funktionale Flexibilisierung). Diese bedeutet z. B., dass der Verlust von Grünland auch durch die Neuanpflanzung von Wald ausgeglichen werden kann.

Welchen Umfang die Kompensation haben muss, wird durch die Bewertung der Biotoptypen ermittelt. Hierbei wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2008 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet. In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es wird hierbei in 6 Wertfaktoren unterschieden:

| **Wertfaktor** | **Beispiele Biotoptypen** |
|---|---|
| 5 | = sehr hohe Bedeutung naturnaher Wald; geschütztes Biotop (NNatG) |
| 4 | = hohe Bedeutung naturnahes Feldgehölz, mäßig ausgebauter Bach |
| 3 | = mittlere Bedeutung Strauch-Baumhecke |
| 2 | = geringe Bedeutung Nadelforst |
| 1 | = sehr geringe Bedeutung Acker |
| 0 | = weitgehend ohne Bedeutung versiegelte Fläche |

Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

a) Flächenwert des Ist-Zustandes:
Größe der Eingriffsfläche in m² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps

b) Flächenwert des Planungszustandes:
Größe der Planungsfläche in m² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps

c) Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung) ist gleich:
Flächenwert des Planungszustandes - Flächenwert des Ist-Zustandes

Mit Hilfe dieses Wertes wird ein Flächenwert des Eingriffs ermittelt (=Wertpunkte) und die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht.

Innerhalb des Flächenpools wurde eine solche Wertpunkteermittlung bereits durchgeführt und die enthaltenen Flächen werden durch Nutzungsänderung aufgewertet. Dies kann beispielsweise durch eine Umwandlung von intensiver Grünlandnutzung in extensive Grünlandnutzung, Aufforstung oder andere Maßnahmen erfolgen. Der Vorteil eines Ersatzflächenpools liegt u.a. in den zusammenhängenden Gebieten, die aufeinander abgestimmte Kompensationsmaßnahmen sowie ein Gesamtkompensationskonzept ermöglicht.

Die Lage der Kompensationsflächen im Pool der Gemeinde ist der Anlage 1 zu entnehmen. Dort sind die Flurstücke markiert dargestellt. Der Pool umfasst gegenwärtig Flächen in einer Größe von 642.608 m².

Die Nutzung der Flächen ist unterschiedlich. Einige dieser Flächen wurden aufgeforstet. Andere Flächen insbesondere im Ipwegermoor unterliegen extensiver Bewirtschaftung. Folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen sind mit dem Landkreis und vertraglich mit den bewirtschaftenden Pächtern vereinbart:

keine Veränderung des Wasserhaushaltes,
keine Veränderung des Bodenreliefs,
keine Umwandlung des Grünlandes in Acker, keine ackerbauliche Zwischennutzung,
keine Anlage von Erdsilos oder Feldmieten,
Abfuhr des Mähgutes,
keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
eine Düngung der Fläche ist mit 15 m³ Gülle oder 20 t Festmist oder 50 kg Stickstoff pro ha und Jahr zulässig,
kein Umbruch der Grünlandnarbe, Pflege durch Scheiben- und Schlitzdrillsaat sowie einfache Übersaat bleibt zulässig,
keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis zum 15. Juni,
maximal zwei Weidetiere pro ha bis zum 30. Juni,
keine Portions- oder Umtriebsweide,
in der Zeit vom 1.07. bis 31.10. jeden Jahres ist eine Pflegemahd durchzuführen,

auf Flächen mit einer Dominanz von 25 % bis 50 % der Fläche von Flatterbinse, Krausem Ampfer, Brennnessel, Ackerkratzdistel oder Rasenschmiele ist eine zusätzliche Pflegemahd bis zum 31.10. jeden Jahres durchzuführen.

Zur Sicherung der Maßnahmen wird seitens der Gemeinde gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde mit Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Verpflichtungserklärung zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eingegangen. Darüber hinaus findet eine Kontrolle statt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Karte über die Lage der gemeindlichen Kompensationsflächen.